

6607/AB
vom 19.07.2021 zu 6679/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.405.713

Wien, am 19. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA und weitere Abgeordnete haben am 19. Mai 2021 unter der Nr. 6679/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „versprochener Maßnahmen gegen Gewalt für besonders gefährdete Frauen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Gibt es derzeit konkrete Maßnahmen, die besonders gefährdeten Frauen rasch zu Schutz verhelfen?*
- *Wenn „Ja“, welche sind dies und wie erreicht man betroffene Frauen?*
- *Wenn „Nein, warum wurde dahingehend noch nichts in die Wege geleitet?*
- *Wenn „Nein“, ab wann kann man mit der Umsetzung derartiger Maßnahmen für besonders gefährdete Frauen rechnen?*

Meinen Ausführungen vorausschicken darf ich den Hinweis auf meine Beantwortungen der Anfragen der Abgeordneten Heinisch-Hosek Nr. 338/J XXVII. GP betreffend „Maßnahmen zur Gewaltprävention und Gewaltschutz für Frauen und Mädchen“ und Nr. 2508/J XXVII. GP betreffend „MARAC-Fallkonferenzen zur Verhinderung von schwerer und wiederholter Gewalt, Morden und Mordversuchen im Bereich Gewalt gegen Frauen“

sowie der Anfrage Nr. 3127/J XXVII. GP der Abgeordneten Schatz betreffend „drängende Gewaltschutzmaßnahmen für Frauen“. Des Weiteren erlaube ich mir den Hinweis auf meine Beantwortung der Anfrage Nr. 6678/J XXVII GP der Abgeordneten Ecker betreffend „früherer Bundeseinsatztrainer der Polizei initiiert Projekt gegen Gewalt an Frauen“.

Aus allen meinen Beantwortungen lässt sich erkennen, dass mir die Prävention sowie der Schutz von Frauen vor – nicht nur häuslicher – Gewalt besonders am Herzen liegt und deshalb auch einen inhaltlichen Schwerpunkt meines Ressorts darstellt, der sich auch zentral im Regierungsprogramm 2020-2024 findet. Da die entsprechenden Gewaltschutzmaßnahmen nicht von meinem Ressort allein umgesetzt werden können, setze ich auf mannigfaltige Kooperationen und zwar sowohl mit anderen Regierungsstellen, wie dem Bundeskanzleramt, Sektion III – Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Justiz. Ebenso werden die zuständigen Stellen der Ämter der Landesregierungen, Gewaltschutzzentren, die in jedem Bundesland eingerichtet sind, die Interventionsstelle Wien, zahlreiche NGOs und auch Medien in eingebunden. Durch entsprechende Informationskampagnen in Printmedien, auf Social-Media-Kanälen, im Fernsehen und Radio aber auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres sollen so viele Frauen allgemein als auch im Besonderen die von Gewalt betroffenen Frauen erreicht werden. Ich bin mir durchaus dessen bewusst, dass prinzipiell jedes Mädchen und jede Frau, unabhängig von ihrem Alter und ihrem persönlichen Umfeld, Opfer von Gewalt werden kann. Durch die entsprechenden Informationen soll das Bewusstsein der Frauen vor dieser Bedrohung sensibilisiert und gleichzeitig auch entsprechende Verhaltenstipps und Informationen erteilt bzw. auch Maßnahmen zur präventiven Verhinderung von Gewaltausübung angeboten werden.

Vom Bundesministerium für Inneres werden daher laufend Sensibilisierungs-Kampagnen in diversen Medien geschaltet, um gefährdete Personen sowie Angehörige und Zeugen auf die bestehenden Hilfsangebote aufmerksam zu machen. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter der Rubrik „Sicher zu Hause“, sind zahlreiche Tipps und Kontaktadressen bzw. Kontakttelefonnummern für von Gewalt betroffenen Frauen angeführt.

Die einschreitenden Exekutivbediensteten sind ermächtigt, bei einem vorangegangen gefährlichen Angriff oder wenn ein solcher bevorstehen könnte, ein Betretungs- und Annäherungsverbot gegen die Gefährderin oder den Gefährder für die Schutzwohnung samt einem Umkreis von 100 Metern auszusprechen. Weiters gilt das Annäherungsverbot in einem Umkreis von 100 Metern um die gefährdete Person.

Besonders gefährdeten Frauen wird die Möglichkeit eines Umzuges in ein Frauenhaus zur Kenntnis gebracht und im Bedarfsfall durch die Exekutive organisiert. Über die Amtshandlung nach einem ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbot ist das örtlich zuständige Gewaltschutzzentrum/die Interventionsstelle schriftlich in Kenntnis zu setzen. Von den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen werden die gefährdeten Personen opferschutzspezifisch betreut.

Zur Frage 5:

- *Nach welchen Kriterien gilt eine Frau als „besonders“ gefährdet?*

Eine besondere Gefährdung oder auch „High-Risk-Fall“ genannt wird folgendermaßen definiert:

Ein High-Risk-Fall kann dann angenommen werden, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass von einer bestimmten Person (Gefährder) eine besondere Gefahr für andere ausgeht. Eine besondere Gefahr in diesem Sinne liegt dann vor, wenn insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs zu befürchten ist, dass die Person eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sittlichkeit begehen wird. Mit beträchtlicher Strafe bedroht sind gerichtlich strafbare Handlungen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 17 Strafgesetzbuch). Es müssen Gründe vorliegen, die für das Stattfinden eines solchen gefährlichen Angriffs in absehbarer Zeit sprechen.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Frauen sind Ihren Informationen nach in Österreich derzeit besonders gefährdet?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 7:

- *In welcher Art und Weise steht man derzeit mit besonders gefährdeten Frauen in Kontakt?*

Wenn es zu einer polizeilichen Anzeige kommt, werden mit den gefährdeten Personen - nach der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes für die gefährdende Person - von besonders dafür geschulten Präventionsbediensteten sogenannte Opferberatungsgespräche geführt. Weiters besteht für gefährdete Frauen, wenn keine polizeiliche Intervention vorliegt, die Möglichkeit bei einer der zahlreichen spezialisierten

Beratungsstellen (z.B. Gewaltschutzzentren, Interventionsstellen, Frauenhaus, Frauennotruf, usw.) im gesamten Bundesgebiet ein Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen.

Zur Frage 8:

- *Welche Schutzmöglichkeiten haben besonders gefährdete Frauen derzeit in Österreich?*

Die Schutzmöglichkeiten reichen von der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gem. § 38a Sicherheitspolizeigesetz, über die Antragstellung auf Einstweilige Verfügung gemäß der Exekutionsordnung, das niederschwellige Beratungsangebot in den spezialisierten Beratungsstellen (z.B. Gewaltschutzzentren, Interventionsstellen, Frauenhaus, Frauennotruf, usw.), bis hin zur Unterkunftnahme in einem der Frauenhäuser oder in Übergangs- und Notwohnungen.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Welche neuen, zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherheit von gefährdeten Frauen wurden im Jahr 2020 aufgrund der 34 Frauenmorde aus dem Jahr 2019 gesetzt?*
- *Welche neuen, zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherheit wurden im Jahr 2021 bisher gesetzt aufgrund der 31 Frauenmorde aus dem Jahr 2020 bzw. den bereits 11 Frauenmorden im Jahr 2021 (Stand 06. Mai 2021)?*

Wie ich auch in Beantwortung der Frage 4 der parlamentarischen Anfrage 6678/J XXVII. GP der Abgeordneten Ecker vom 19. Mai 2021 ausgeführt habe, kam es mit Inkrafttreten des „Gewaltschutzgesetzes 2019“, am 1. Jänner 2020 es zu zahlreichen Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz und damit verbundenen weiteren Maßnahmen zum Opferschutz. So wurde das mit dem Betretungsverbot gleichzeitig wirksame Annäherungsverbot für den Gefährder gesetzlich verankert. Es schafft für die gefährdete Person auch außerhalb der Wohnung, unabhängig von deren Aufenthaltsort (Arbeitsweg, Arbeitsplatz usw.) einen zusätzlichen Schutzbereich.

Ebenso wurden die Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen gesetzlich verankert und somit ein fachlicher Fallaustausch zwischen den von der Sicherheitsbehörde einberufenen Vertreterinnen und Vertreter der involvierten Institutionen, Behörden usw. ermöglicht.

Die Speicherfrist in der Gewaltschutzdatei wurde mit dieser Gesetzesänderung von einem Jahr auf drei Jahre erhöht und ermöglicht damit, ein umfassenderes Bild über die Gefährderin oder den Gefährder zu erlangen.

Voraussichtlich mit 1. September 2021 werden die Beratungsstellen für Gewaltprävention ihre Tätigkeit aufnehmen. Durch diese wird eine Erstberatung der Gefährderin oder des Gefährders erfolgen und dabei auf eine Verhaltensänderung der beratenen Person hingewirkt werden.

Weiters wurde im Ministerratsbeschluss am 11. Mai 2021 ein umfassendes Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung von Gewaltprävention beschlossen. Unter die Maßnahmen fallen „Runder Tisch zu Gewaltschutz, Opferschutz und Gewaltprävention“, „Präventionsbedienstete in jeder Polizeiinspektion“, „Einführung der proaktiven Datenübermittlung bei Fällen von § 107a Strafgesetzbuch“, „Verstärkung der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen“, „Forschung zu Morden an Frauen“, „Intensivierung der Sensibilisierungskampagne zu Gewalt an Frauen und Mädchen“, „Stärkung der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung“, und viel mehr. Für diese Maßnahmen wurden von der Bundesregierung 24,6 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Karl Nehammer, MSc

